

Geltungsbereich des Jugendarbeitsschutzgesetzes

15 Jahre alt				18 Jahre alt			
13. Lebensjahr	14. Lebensjahr	15. Lebensjahr	16. Lebensjahr	17. Lebensjahr	18. Lebensjahr	19. Lebensjahr	20. Lebensjahr
Kinder				Jugendliche			
alle Personen bis 14 Jahre sowie Personen, die der Vollzeitschulpflicht				alle Personen von 15 bis 18 Jahren			

Übersicht über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Kindern:

13. Lebensjahr	14. Lebensjahr
Kinder	
Grundsatz: Die Beschäftigung von Kindern ist generell verboten (Beschäftigungsverbot)	

Die Beschäftigung von Kindern ist erlaubt:

- zum Zwecke der Berufsausbildung, wenn keine Vollzeitschulpflicht mehr besteht (§ 7 JArbSchG)
- im Rahmen des Betriebspraktikums während der Vollzeitschulpflicht z.B. zur beruflichen Orientierung
- in Erfüllung einer richterlichen Anweisung z.B. Leistung von Sozialdiensten infolge eines Strafverfahrens

Darüber hinaus gilt das Beschäftigungsverbot nicht für Kinder über 13 Jahren (§ 5 Abs. 3 JArbSchG), wenn,

- die Einwilligung der Personenberechtigten (Eltern, Betreuer) vorliegt und
- die Beschäftigung leicht und für Kinder geeignet ist (genauere Definition siehe Abs. 3)

Weitere Ausnahme wird im Absatz 4 geregelt: Jugendliche dürfen während der Schulferien für höchstens 4 Wochen im Kalenderjahr beschäftigt werden.